

Ammerer Tristan

Graz, 26.08.2024

i.Ö. Silwora

Bericht an den Gemeinderat

GZ: KFA 80444/2019/0018

Betreff:

**Novellierung der
KFA Satzung**

- Der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2024 für die KFA ein Paket zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Sanierungspaketes ist die Anhebung der laufenden Dienstgeberbeiträge von bisher 3,2% auf 3,5 %, also insgesamt 3,9% inkl. der Beiträge für die Erweiterte Heilbehandlung. Um diese Erhöhung umsetzen zu können bedarf es einer entsprechenden Novellierung der in Geltung stehenden Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz(DO).
- Der diesbezügliche Änderungsantrag der DO (Petition) wurde nach Beschlussfassung im Gemeinderat dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt und in der Sitzung am 14. Mai.2024 beschlossen. Die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte am 8.Juli 2024 zu LGBl Nr. 75/2024. Somit kann die Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz mit 9. Juli 2024 in Kraft treten.
- Damit die Erhöhung der Beiträge auch für die KFA Wirksamkeit entfalten kann bedarf es nunmehr auch einer Anpassung der KFA Satzung im §23 „laufende Beiträge“.
- Weiters wurde mit Landtagsbeschluss vom 14.Mai 2024, LGBl 77/2024 der §100 Abs.1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz dahingehend geändert, dass nunmehr der Rechtszug in landesgesetzlich geregelten Dienstrechtsverfahren direkt von der ersten Instanz an das Landesverwaltungsgericht gerichtet ist. Dies umfasst auch Bescheide des KFA Ausschusses. Gleichzeitig erfolgt auch im Rahmen einer verfahrensrechtlichen Harmonisierung eine Anpassung der Beschwerdefrist auf 4 Wochen. Es ist daher auch der Bezug habende §22 der KFA Satzung entsprechend abzuändern.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus §19 Abs.7 Satzung i.V.m. §1 Abs. 2, Anhang A, Z7 der Geschäftsordnung.,

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl Nr. 75/2024 und des § 21a

des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBL Nr.30/1974, in der Fassung LGBL Nr. 103/2023 beschließen:

Den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Änderungen der KFA-Satzung wird zugestimmt.


Anlage:
Verordnung


Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der KFA:
elektronisch unterschrieben

Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:



	Signiert von	Maurer Gerhard
	Zertifikat	CN=Maurer Gerhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-03T11:50:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Frölich Klaus
	Zertifikat	CN=Frölich Klaus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-03T13:14:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/
abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses
der Krankenfürsorgeanstalt

am: 10. SEP. 2024

Der/die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>19.09.2024</u>			Der/die SchriftführerIn:		

VERORDNUNG

GZ: KFA-80444/2019/0018

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.09.2024 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024, GZ: KFA-080444/2019, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl Nr.75/2024 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 76/2024 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 4 vom 08. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. In §22 wird die Überschrift „Berufungsausschuss“ durch den Begriff „Rechtsmittel“ ersetzt.

2. §22 Abs.1 lautet: „Gegen Bescheide des Ausschusses über Ansprüche, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund dieser Satzung erhoben werden, ist binnen 4 Wochen - gerechnet vom Tag der Zustellung- die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig.“

3. Abs.3 entfällt

4. In §23 Abs.1 wird der Ausdruck „3,2 v.H.“ durch den Ausdruck „3,5 v.H.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 9.Juli 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr